



Leitbild für den Hochwasser- und Gewässerschutz in Thüringen



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Entwicklungsziel 1: Gewässer brauchen Raum	5
Entwicklungsziel 2: Lebendige Kommunikation und aktive Mitbestimmung im Bereich Gewässerunterhaltung, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	6
Entwicklungsziel 3: Integraler Hochwasserschutz	7
Entwicklungsziel 4: Hochwasserrisiken minimieren	8
Entwicklungsziel 5: Gewappnet sein	9
Entwicklungsziel 6: Hochwasserrückhalt verbessern	10
Entwicklungsziel 7: Gewässer brauchen Vielfalt	11
Entwicklungsziel 8: Nährstoffeinträge reduzieren	12
Entwicklungsziel 9: Schadstoffeinträge reduzieren	13

Einleitung

Wasser ist für uns Menschen ein elementares Gut, welches es nachhaltig zu bewirtschaften gilt. Sowohl die Nutzbarkeit des Wassers für uns Menschen, der Schutz unserer Gewässer als auch der Schutz vor Hochwasser sind strategische Ziele Thüringens. Wasserwirtschaftliches Handeln verlangt langfristige Strategien, an denen die baulichen Projekte, Konzeptionen und Gesetze auszurichten sind. Daher hat sich die Thüringer Landesregierung dazu entschieden ein Leitbild zur Wasser- und Gewässerpolitik zu entwickeln.

Dieses umfasst neben den nachfolgend erläuterten Bereichen Hochwasserschutz und Gewässerschutz die Bereiche Wasser, Abwasser und Fernwasser. In einem ersten Schritt wurde parallel zur Erstellung der Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz das dazugehörige Leitbild im Dialog mit den Betroffenen und Interessierten aufgestellt.

Zur Aufstellung des Leitbildes für die beiden Bereiche Gewässerschutz und Hochwasserschutz wurde das Flussbüro Erfurt mit der Moderation bzw. Unterstützung des Aufstellungsprozesses beauftragt. In einem ersten Schritt wurden durch das Flussbüro Erfurt und das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) ein erster Entwurf des Leitbildes für die Bereiche Gewässerschutz und Hochwasserschutz erstellt. Zusammen mit den Entwürfen der Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz wurde dieser Leitbildentwurf im Rahmen von drei Workshops mit einem breiten Teilnehmerkreis diskutiert. Die drei Workshops wurden vom TMUEN und dem Flussbüro Erfurt vorbereitet und zu den folgenden Themen durchgeführt:

„Gewässer brauchen Raum“ - Workshop am 15.06.2015 in Jena

„Sicher leben mit dem Fluss“ - Workshop am 29.06.2015 in Eisenach

„Saubere und lebendige Gewässer entwickeln“ - Workshop am 06.07.2015 in Erfurt.

Die Dokumentationen zu den drei Workshops sowie alle Vorträge können auf der Internetseite www.aktion-fluss.de unter „Was ist die AKTION FLUSS?“ „Leitbild Gewässerpolitik Thüringen“ abgerufen werden.

Der Teilnehmerkreis der Workshops setzte sich aus Vertretern der Städte und Gemeinden, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Wirtschaft sowie aus Vertretern der zuständigen Behörden zusammen.

Ziel der drei Workshops war es, den ersten Leitbildentwurf zusammen mit den zu dem Zeitpunkt zur Anhörung ausliegenden Entwürfen der Landesprogramme zu diskutieren. Dabei wurden von den Teilnehmern zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht und in den Arbeitsgruppen diskutiert. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde das Leitbild für die Bereiche Gewässer- und Hochwasserschutz fortgeschrieben. Im Thüringer Gewässerbeirat wurde das auf Basis der Workshops fortgeschriebene Leitbild zum Gewässer- und Hochwasserschutz mit den landesweiten Verbänden diskutiert, weiter abgestimmt und nochmals verfeinert.

Die nun hiermit vorliegende Endfassung des Leitbildes zum Gewässerschutz und Hochwasserschutz besteht aus neun Entwicklungszielen, welche die wesentliche Zielrichtung für den Gewässer- und Hochwasserschutz in Thüringen vorgeben. Diese sind in Abbildung 1 dargestellt. Jedes Entwicklungsziel wird durch mehrere Leitbildthesen konkretisiert.



Abbildung 1: Entwicklungsziele des Leitbildes für den Gewässer- und Hochwasserschutz in Thüringen

Das Leitbild zum Gewässer- und Hochwasserschutz wurde in die Landesprogramme Gewässer- und Hochwasserschutz integriert, um dort ergänzend zum Ist-Zustand und den geplanten Maßnahmen die Zielausrichtung des Landes darzustellen. Darüber hinaus wurden die Landesprogramme auf Basis der Anhörung und Workshops fortgeschrieben.

Nachfolgend werden die Entwicklungsziele mit den zugehörigen Leitbildthesen aufgeführt und durch grafische Illustrationen flankiert, die im Rahmen der Workshops von einem Grafiker erstellt wurden.

Entwicklungsziel 1: Gewässer brauchen Raum

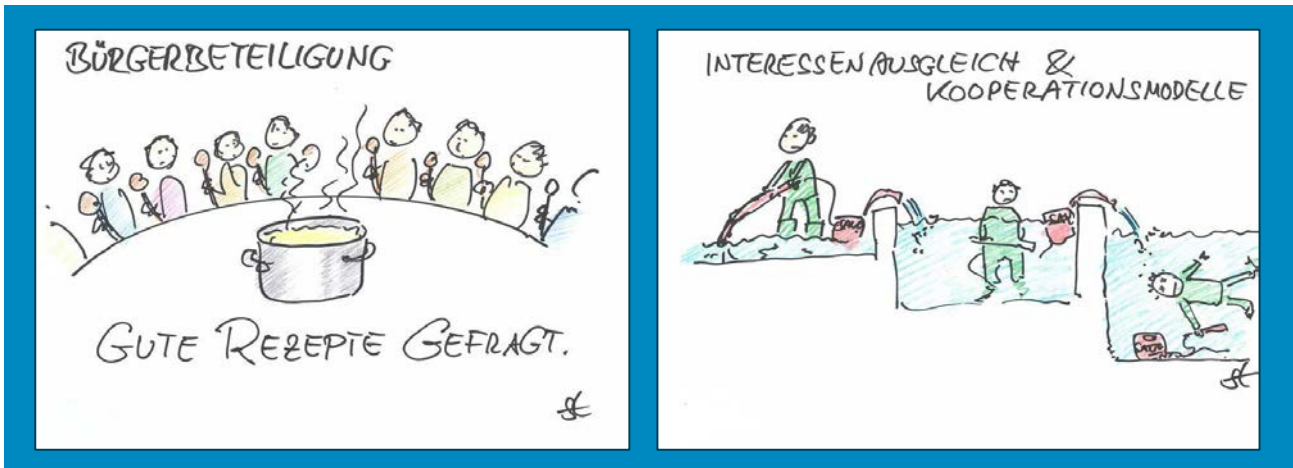
Lebendige Gewässer brauchen ausreichend Entwicklungsraum, um Hochwasserschutz, menschliche Nutzungen und Artenvielfalt zu ermöglichen



1. Gewässer und Auen sollen nachhaltig gestaltet sein. Das heißt, dass sie neben der Nutzung durch den Menschen auch wieder ihre natürlichen Funktionen erfüllen können. Nutzungen in den Auen müssen an die besonderen Standortverhältnisse und die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes angepasst sein.
2. Künftig sollen deutlich mehr Flächen als Hochwasserrückhalteflächen, zur Auenentwicklung und für die dynamische Eigenentwicklung naturnaher Gewässer zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollen die Konzepte bevorzugt werden, die diesen verschiedenen Funktionen dienen und vorhandene Nutzungen dabei beachten.
3. Die unbebaute Aue soll im Hochwasserfall vorrangig als Hochwasserrückhaltefläche verfügbar sein und nicht durch zusätzliche Eindeichungen eingeschränkt werden. Wo Überflutungsräume verloren gingen, sollen diese unter Beachtung der vorhandenen Nutzungen soweit wie möglich z.B. durch Deichrückverlegung wieder hergestellt werden. Dabei ist ein angemessener Ausgleich für Flächennutzer/-eigentümer vorzusehen.
4. Die Gewässer sollen wieder besser als Lebensraum für die heimischen Tiere und Pflanzen dienen. Eine vielseitige Gewässerstruktur soll insbesondere außerhalb der Ortslagen Ziel der Gewässerentwicklung sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen an ausgewählten Gewässerabschnitten Entwicklungskorridore ausgewiesen werden, innerhalb derer eine Gewässerentwicklung möglich ist.
5. Raumplanung, Bauleitplanung und Wasserwirtschaft sollen in Gebieten, die von Hochwasser bedroht sind oder für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, verstärkt darauf ausgerichtet sein, Hochwasserschäden zu verhindern.
6. Dort wo Gewässer und Auen umgestaltet werden, sollen die Ziele und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes aufeinander abgestimmt werden.

Entwicklungsziel 2: Lebendige Kommunikation und aktive Mitbestimmung im Bereich Gewässerunterhaltung, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Aktive Beteiligung ermöglicht erfolgreiche Umsetzung von Vorhaben im Hochwasserschutz, in der Gewässerunterhaltung und in der Gewässerentwicklung



7. Bestehende Strukturen und Beteiligungsmöglichkeiten, wie Gewässerbeirat, Gewässerforen und Gewässerwerkstätten sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Bei der Aufstellung der Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz soll regelmäßig ein breiter Beteiligungs- und Anhörungsprozess stattfinden.
8. Aktuelle Informationen zum Hochwasser- und Gewässerschutz sollen zeitnah veröffentlicht, verständlich formuliert und im Internet leicht zugänglich gemacht werden.
9. Betroffene Bürgerinnen und Bürger, Nutzer, Unternehmen sowie Gemeinden sollen aktiv in die Planung und Umsetzung konkreter wasserwirtschaftlicher Projekte des Landes eingebunden werden. Insbesondere konfliktbeladene Vorgänge und Themen sollen durch lokale Beteiligungs- und Kooperationsprozesse flankiert werden.
10. Kommunen, Gewässernutzer und Gewässerunterhalter sollen bei der Planung, Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen (z. B. durch die Regionalen Gewässerberater) aktiv unterstützt werden.
11. Um den Interessenausgleich zwischen den Nutzern oder zwischen Oberlieger und Unterlieger zu unterstützen, sollen Kooperationsmodelle ausgebaut werden.
12. Bei der Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse sollen unterschiedliche Positionen und Interessen geeignet abgewogen werden, wobei dem Allgemeinwohl ein besonderes Gewicht zukommt.

Entwicklungsziel 3: Integraler Hochwasserschutz

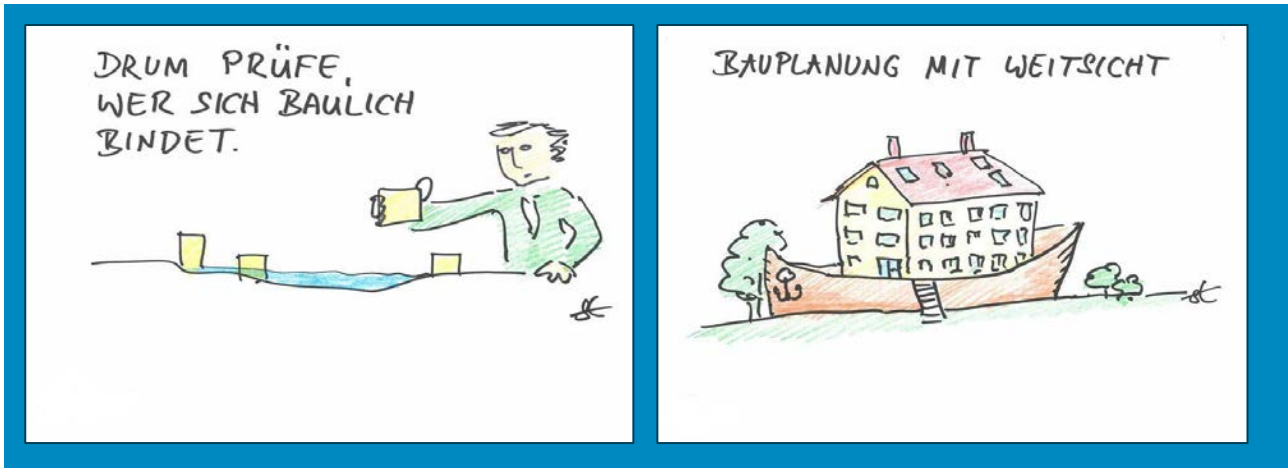
Hochwasserrisiko aktiv vermindern statt absoluten Hochwasserschutz beanspruchen



13. Hochwasser und Starkregen sind natürliche Prozesse, die das Risiko von Hochwasserschäden mit sich bringen. Diese Risiken sind durch eine angepasste Nutzung überschwemmungsgefährdeter Flächen reduzierbar, nicht aber vermeidbar.
14. Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes sollen prioritär zum Schutz von Gebieten mit hohem Schadenspotenzial (insbesondere Städte/Gemeinden, Infrastruktur, Gewerbe) umgesetzt werden. Ein Anspruch auf Hochwasserschutz besteht jedoch nicht.
15. Vor der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen sollen das Erfordernis, die Wirtschaftlichkeit und Optionen zur Erweiterung der Rückhalteflächen geprüft werden.
16. Neue Hochwasserschutzanlagen sollen nur gebaut werden, soweit diese im Interesse des Wohls der Allgemeinheit sind und das Hochwasserrisiko nicht durch Maßnahmen des Hochwasserrückhalts und der Hochwasservorsorge ausreichend reduziert werden kann.
17. Vor der Realisierung von hochwasserrelevanten Maßnahmen sollen die verschiedenen Handlungsoptionen und deren Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger in integralen Hochwasserschutzkonzepten untersucht werden.
18. Hochwasserschutzanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kontrollieren und zu unterhalten.

Entwicklungsziel 4: Hochwasserrisiken minimieren

Hochwasser lassen sich nicht vermeiden. Aber die Risiken und die Höhe der Schäden lassen sich reduzieren.



19. Die Belange des Hochwasserschutzes sollen in der Landes- und Regionalplanung sowie in der kommunalen Bauleitplanung mit dem Ziel berücksichtigt werden, Risiken durch Hochwasser zu minimieren und Umweltschäden zu verhindern.
20. In allen Hochwasserrisikogebieten sollen Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Bestehende Bebauungspläne sollen bei der Neuausweisung oder Anpassung von Überschwemmungsgebieten überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.
21. In Überschwemmungsgebieten soll grundsätzlich keine zusätzliche neue Bebauung erfolgen. Mit Ausnahmefällen soll besonders restriktiv umgegangen werden. Bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die durch Hochwasser entstehenden Gefahren berücksichtigt werden. Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland, Grünland) im Überschwemmungsgebiet soll standortangepasst erfolgen.
22. Bauherren sollen durch geeignete, verlässliche und transparente Informationen von Behörden, Architekten, Planern und Versorgungsunternehmen beim hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren unterstützt werden.
23. Durch die Eigentümer sollen in angemessenem Umfang Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, Gefahren für Leib und Leben zu vermeiden sowie ökologische und ökonomische Schäden zu minimieren.
24. In Überschwemmungsgebieten soll der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hochwasserangepasst erfolgen bzw. vermieden werden. Die Errichtung neuer und die Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sollen hochwassersicher erfolgen. Soweit es erforderlich ist, soll die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten werden.
25. Gewässerunterhaltungspflichtige sollen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Minimierung des Hochwasserrisikos durch Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses beitragen.

Entwicklungsziel 5: Gewappnet sein

Die Wirkung von Hochwasserereignissen wird durch Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge sowie durch die aktive Abwehr von Gefahren vermindert.



26. Die Funktionen der Hochwassernachrichtenzentrale sollen weiterentwickelt werden. Ziel ist ein technischer Ausbau, um eine stabilere, schnellere und breitere Versorgung mit verständlichen Informationen zu ermöglichen.
27. Die Informationswege zu Hochwasserereignissen, von der ersten Warnung bis zur Schlussmeldung, von zentraler Funktion bis zu örtlichen Systemen, sollen detailliert geplant, regelmäßig praktisch geübt und nach Einsatz überprüft und optimiert werden.
28. Durch Bildung und Beratung soll eine Sensibilisierung der Betroffenen zu Hochwassergefahren und deren Auswirkungen mit dem Ziel der Risikominimierung erfolgen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen zur verstärkten Eigenvorsorge durch Versicherungen gegen Elementarschäden wie Hochwasser informiert und aufgerufen werden.
29. Die Gefahrenabwehr in den Gemeinden im Hochwasserfall (Wasserwehrdienst) wie auch der Katastrophenschutz sollen organisatorisch und inhaltlich optimal auf mögliche Hochwassergefahren vorbereitet sein. In die Gefahrenabwehr bei Hochwasser sollen zusätzlich zu den ausgebildeten Helferinnen und Helfern aus den professionellen Strukturen auch Freiwillige sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden.
30. Hochwasserereignisse sollen durch die zuständigen Stellen ausgewertet und dokumentiert werden.

Entwicklungsziel 6: Hochwasserrückhalt verbessern

Durch besseren Wasserrückhalt lassen sich Intensität und Schäden von Hochwasserereignissen verringern.



31. Niederschlagswasser soll künftig möglichst wenig abgeleitet, sondern ortsnah versickert werden. Wo keine ortsnahe Versickerung möglich ist, soll der Abfluss wo erforderlich verzögert und nur langsam an die Flüsse und Bäche abgegeben werden.
32. Versiegelte Flächen sollen bei einer Nutzungsaufgabe entsiegelt werden. Zusätzliche Versiegelung von Flächen soll vermieden bzw. durch eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und durch die Verwendung durchlässiger Materialien minimiert werden.
33. Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll so erfolgen, dass die Wasseraufnahme und Speicherkapazität der Böden erhalten bleibt (z. B. konservierende Bodenbearbeitung, Hanglängenverkürzung). Oberflächenabfluss und Erosion sollen möglichst reduziert werden, um viel Niederschlag in der Fläche zurückzuhalten und Schäden durch Sturzfluten zu reduzieren.
34. Bei der Entwicklung der Gewässer sind auch bei kleinen Gewässern die Potenziale zum Rückhalt von Hochwasser zu beachten.
35. Die Steuerung von Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit Hochwasserrückhaltefunktion soll so erfolgen, dass eine möglichst optimale Scheitelkappung der Hochwasserwelle erfolgt und der vorhandene Hochwasserrückhalteraum bestmöglich ausgenutzt wird.

Entwicklungsziel 7: Gewässer brauchen Vielfalt

Biologische Vielfalt erfordert Gewässer mit einer vielfältigen Gestalt



36. Die ökologische Durchgängigkeit soll unter Beachtung der Nutzung vorrangig durch Rückbau oder alternativ durch Umbau an allen Querbauwerken wiederhergestellt werden, wo dieses zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Dabei ist prioritär die Vernetzung wichtiger Laichgewässer und Fischregionen zu beachten.
37. Die Wasserkraftnutzung soll in Gewässern nur noch zugelassen werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele der WRRL nicht gefährdet wird und geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Fischpopulation getroffen werden. Bestehende Wasserkraftnutzungen werden dahingehend überprüft. Bei Erfordernis sind diese unter Beachtung der Zumutbarkeit und der geschaffenen Fördermöglichkeiten um- oder rückzubauen. Betriebs- und Investitionszyklen sowie ohnehin vorhandene zeitliche Begrenzungen des Anlagenbetriebs sollten beachtet werden.
38. Bei Wasserentnahmen und Ausleitungen soll sichergestellt werden, dass ausreichend Wasser im Hauptgewässer verbleibt. Der Anteil von Strecken, die durch Rückstau oder Ausleitung beeinflusst sind, soll reduziert werden.
39. Die Gewässer in der freien Landschaft sollen möglichst einen lebensraumtypischen Gehölzsaum aufweisen. Innerhalb von Städten und Dörfern sollen Ufer erlebbar und zugänglich gemacht werden und möglichst mit Grünflächen und hohem Gehölzanteil erhalten und entwickelt werden.
40. Vielgestaltige Ufer und eine gut strukturierte Gewässersohle sollen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren erhalten und entwickelt werden. Dazu sollen Uferabbrüche, Totholz, Kolke und Anlandungen überall dort geduldet werden, wo sie keine Gefahr für die Bebauung und Infrastruktur oder keine unzumutbare Härte für die Anlieger darstellen.

Entwicklungsziel 8: Nährstoffeinträge reduzieren

Die Qualität des Wassers ist ein wesentliches Kriterium für den ökologischen Zustand von Gewässern und den Schutz des Grundwassers.



41. Die bestehenden Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (u. a. Düngung, Erosion), aus Abwassereinleitungen in das Oberflächen- und Grundwasser sowie aus sonstigen Quellen sollen deutlich reduziert werden.
42. Für diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sollen Nährstoffüberschussgebiete (Phosphor/Stickstoff) ausgewiesen werden. In diesen Gebieten sollen vorrangig Agrarumweltmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen (z. B. Gebietskooperationen) umgesetzt und die Potenziale des Greenings genutzt werden. Soweit freiwillige Maßnahmen zur Zielerreichung nicht ausreichen, sind weitergehende, verpflichtende Maßnahmen vorzusehen.
43. Der gewässernahe diffuse Eintrag von Nährstoffen, Sedimenten bzw. Pflanzenschutzmitteln soll durch geeignete Vorgaben und Maßnahmen, z. B. durch eine verbesserte Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens, deutlich reduziert werden.
44. Wo es zur Zielerreichung der WRRL erforderlich ist, sollen Phosphoreinträge aus dem Abwasser durch geeignete abwassertechnische Maßnahmen, z. B. Phosphor-Fällung auf Kläranlagen, Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an die Abwasserentsorgung oder geeignete dezentrale Maßnahmen, reduziert werden.

Entwicklungsziel 9: Schadstoffeinträge reduzieren

Belastungen aus dem Bergbau sollen reduziert werden.



45. Die stofflichen Belastungen des Oberflächen- und Grundwassers aus bergbaulichen Aktivitäten sollen kontinuierlich überwacht werden, um so frühzeitig Verschlechterungen feststellen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
46. Die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele der WRRL ergriffenen Maßnahmen für Gewässer, die durch den Bergbau belastet sind, sollen konsequent umgesetzt werden. Zur weiteren Reduzierung der Gewässerbelastungen aus dem Bergbau sollen weitere technisch mögliche, genehmigungsfähige und verhältnismäßige Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.
47. In den Oberflächen- und Grundwasserkörpern, in denen die Ziele der WRRL aufgrund zu hoher Belastungen aus bergbaulichen Aktivitäten dauerhaft nicht erreicht werden können, soll der bestmögliche Zustand mit technisch möglichen und verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht und Verschlechterungen verhindert werden.

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz (TMUEN)
- Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden -
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Telefon: 0361 37-99932
Telefax: 0361 37-99950
www.thueringen.de/th8/tmuen
poststelle@tmuen.thueringen.de

Redaktion: TMUEN
Referat Gewässerschutz, Hochwasserschutz

Fotonachweis: Titel: Falko Behr, Illustrationen: Stephan Arnold

Druck: als PDF-Datei

Stand: Juni 2016

